



## Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.1996 seine Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Sozialhilfeangelegenheiten gemäß § 57 Abs. 4 NGO auf den Oberbürgermeister delegiert.

In der 1. Sitzung des Sozialausschusses am 10.12.1996 wurden daraufhin aus der Mitte des Sozialausschusses fünf Mitglieder des Beratungsgremiums sowie deren Vertreter per Beschluss bestimmt.

Seitdem hat das Beratungsgremiums 37 Mal getagt und mehr als 300 Widersprüche beschieden.

Die Aufgaben des Gremiums einschließlich des Verfahrensablaufs der Widerspruchsbearbeitung wurden in einer Dienstanweisung des früheren Oberstadtdirektors vom 10.01.1997 festgelegt, redaktionell überarbeitet und den Organisationsstrukturen des neuen Steuerungsmodells angepasst am 01.03.2001.

Nach § 114 Abs. 2 BSHG und vor dem Erlass des Widerspruchsbescheides sind sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen.

Gesetzlich ist dabei nicht festgelegt, wer als "sozial erfahrene Person" anzusehen ist und welche Leistungen vollbracht oder welche Kenntnisse dafür erworben werden müssen. Das OVG Lüneburg ist jedoch der Ansicht, dass es sich um Personen handelt, die praktische Erfahrungen mit den Problemen sozial schwacher Bürger haben müssen, die durch insbesondere persönliche Kontakte Einblick in die Lebensverhältnisse solchen Bürger haben, mit ihren Problemen vertraut sind und ihnen mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Der Begriff der Sozialerfahrenheit ist mithin ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Die Verfahrensvorschriften zur Bildung von Ratsausschüssen (§ 51 Abs. 2 und 4 NGO) sind in diesem Fall gemäß § 51 Satz 5 NGO entsprechend anzuwenden.

Das bedeutet letztendlich, dass sich die Vorschlagsrechte unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens auf die dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales angehörenden (stimmberechtigten) Fraktionen und Gruppen verteilen, so dass der Gruppe CDU/F.D.P. das Vorschlagsrecht für 3 und der SPD das Vorschlagsrecht für 2 beratende Personen zusteht.

Von diesem Verfahren kann jedoch gemäß § 51 Abs. 9 NGO abgewichen werden, wenn der Gesundheits- und Sozialausschuss dies einstimmig beschließt. Einstimmigkeit bedeutet in diesem Fall, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Dabei darf es weder Enthaltungen noch Gegenstimmen geben, so dass demnach zuvor ein Beschluss mit folgendem Wortlaut gefasst werden muss:

"Von den Regelungen des § 51 Abs. 2 NGO wird gemäß § 51 Abs. 9 NGO in der Weise abgewichen, dass sich die Vorschlagsrechte wie folgt verteilen:

Gruppe CDU/F.D.P.	Anzahl Sitze
SPD	Anzahl Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	Anzahl Sitze